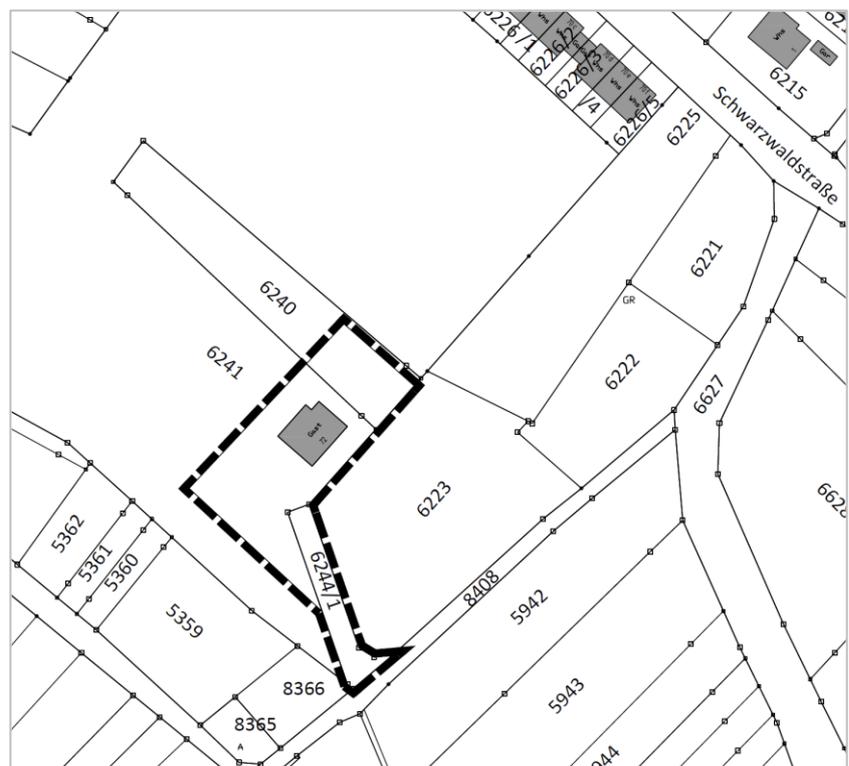


1. Änderung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Riedmatten“

Satzungen
Planzeichnung (Deckblatt)
Begründung

Stand: 18.07.2023
Fassung: Offenlage
gem. § 3 (2) und § 4 (2) i.V.m. § 13a BauGB



fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

SATZUNGEN DER GEMEINDE EHRENKIRCHEN

über

die 1. Änderung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Riedmatten“.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ehrenkirchen hat am _____ die 1. Änderung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Riedmatten“ unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. 2023 S. 26, 41)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.04.2023 (GBl. S. 137)

§ 1

Gegenstand der 1. Änderung

Gegenstand der 1. Änderung ist der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Riedmatten“ der Gemeinde Ehrenkirchen in der Fassung vom 23.11.2018 (Rechtskraft).

§ 2

Inhalte der 1. Änderung

Die planungsrechtlichen Festsetzungen werden für den Änderungsbereich (Deckblatt) in der folgenden Ziffer geändert. Alle anderen planungsrechtlichen Festsetzungen werden für den Änderungsbereich (Deckblatt) unverändert übernommen und behalten ihre Gültigkeit:

- die Ziffer 1.2 (Gemeinbedarfsfläche für sportliche und soziale Zwecke) der planungsrechtlichen Festsetzungen entfällt.

Die örtlichen Bauvorschriften werden für den Änderungsbereich (Deckblatt) in den folgenden Ziffern geändert. Alle anderen örtlichen Bauvorschriften werden für den Deckblattbereich unverändert übernommen und behalten ihre Gültigkeit:

- die Ziffer 2.1.1 (Dachgestaltung) der örtlichen Bauvorschriften entfällt.
- die Ziffern 2.5.2, 2.5.3 und 2.5.5 (Sichtbare Wandhöhe) der örtlichen Bauvorschriften entfallen.

Die Hinweise werden für den Änderungsbereich (Deckblatt) in der folgenden Ziffer geändert. Alle anderen Hinweise werden für den Deckblattbereich unverändert übernommen und behalten ihre Gültigkeit:

- die Ziffer 3.11 (bnNETZE) der Hinweise entfällt.

Zusätzlich wird die Planzeichnung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Riedmatten“ durch ein Deckblatt geändert.

Die nicht von der Änderung betroffenen planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans „Riedmatten“ in der Fassung vom 23.11.2018 (Rechtskraft) gelten unverändert fort und werden für die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplans übernommen.

§ 3

Bestandteile der 1. Änderung

a) Die Bebauungsplanänderung besteht aus

1. den geänderten planungsrechtlichen Festsetzungen und den geänderten örtlichen Bauvorschriften in § 2 dieser Satzung vom _____
2. dem gemeinsamen zeichnerischen Teil (Deckblatt) vom _____

b) Beigefügt sind

1. die Begründung vom _____

§ 4

Inkrafttreten

Die 1. Änderung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Riedmatten“ tritt mit ihrer Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft.

Ehrenkirchen, den

Bürgermeister
Thomas Breig

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Planes sowie der zugehörigen planungsrechtlichen Festsetzungen und der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Ehrenkirchen übereinstimmen.

Ehrenkirchen, den

Bürgermeister
Thomas Breig

Bekanntmachungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der _____.

Ehrenkirchen, den

Bürgermeister
Thomas Breig